

Covid-19 Schutzkonzept für den Musikunterricht

Inkrafttreten und Gültigkeit:

Das vorliegende Schutzkonzept tritt auf **18. Januar 2021** in Kraft

Dieses Konzept:

- ersetzt das Covid-19 Schutzkonzept vom 02. November 2020
- und stützt sich auf das Schutzkonzept des Verbandes Zürcher Musikschulen (VZM), 5. Ausgabe, gültig ab 2. November 2020 sowie auf die Covid-19-Verordnung 3 (Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), Änderungen vom 13.01.2021

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Verantwortung.....	3
3. Personen.....	3
4. Gebäude / Reinigung.....	4
5. Sicherheitsabstände, Maskenpflicht und Raumgrösse.....	4
6. Unterricht, Kurse und Proben.....	4
7. Verbindlichkeit und Publikation.....	5

1. Allgemeines

Das vorliegende Schutzkonzept beschreibt die Voraussetzungen, unter denen die Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung den Präsenzunterricht sowie Kurse und Proben durchführen kann.

Das vorliegende Schutzkonzept beschränkt sich auf den Unterricht sowie auf Kurse und Proben, die von der Jugendmusikschule durchgeführt werden und gilt, sofern das Schutzkonzept des Betreibers/Vermieters der Unterrichtsräume (i.d.R. die Volksschulen) keine strengeren Massnahmen vorsieht. Für die Musikalische Grundausbildung, das Klassenmusizieren und andere Unterrichtsansätze in Klassenverbänden der obligatorischen Schule ist das Schutzkonzept der Volksschule massgebend.

Die Durchführung von Kursen, Proben und Veranstaltungen mit über 15 Mitwirkenden ab 16 Jahren sowie von Chören ist untersagt (Gesangsunterricht mit einem oder zwei Lernenden bleibt gestattet). Untersagt sind ferner Veranstaltungen mit mehr als 50 Besucherinnen und Besuchern

Musizierstunden und Schüler*innenkonzerte sind bis auf weiteres abgesagt.

Erlaubt sind Klassenstunden ohne Publikum, welche auf max. 15 Personen beschränkt sind und unter Einhaltung der geltenden und im folgenden beschriebenen Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Maskentragepflichten durchgeführt werden können.

Für allfällige weitere Veranstaltungen und Projekte, die von der Jugendmusikschule Winterthur und Umgebung durchgeführt werden, gelten separate Schutzkonzepte.

Die vom Bundesamt für Gesundheit BAG erlassenen Verhaltens- und Hygieneregeln (Abstand halten, kein Händeschütteln, erweiterte Schutzmaskenpflicht, häufiges und gründliches Händewaschen, in Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen) gelten jederzeit, überall und für alle.

2. Verantwortung

Für den Vollzug des vorliegenden Schutzkonzeptes und den Kontakt zu den Behörden ist die Schulleitung der Jugendmusikschule zuständig. Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe sorgt die Lehr- oder Leitungsperson für die Einhaltung der getroffenen Anordnungen. Besteht in Bezug auf eine bestimmte Massnahme nach Auffassung der Lehrperson ein Ermessensspielraum, wendet sie sich an die Schulleitung. Diese entscheidet verantwortlich über das weitere Vorgehen.

3. Personen

Mit der Umsetzung des vorliegenden Schutzkonzeptes kommt die Jugendmusikschule der Fürsorgepflicht gegenüber ihren Mitarbeitenden nach.

Grundsätzlich arbeiten die Lehrpersonen in Präsenz. Es gelten die bisherigen Bestimmungen.

Besonders gefährdete Personen, die sich unter den Schutzvorkehrungen am Arbeitsplatz nicht sicher genug fühlen, setzen sich mit der Schulleitung in Verbindung. Im persönlichen Gespräch wird eine geeignete Lösung erörtert.

Als besonders gefährdet gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs und Adipositas.

Die Schulleitung entscheidet, ob dem Wunsch von Lehrpersonen oder Eltern stattgegeben werden soll, Fernunterricht anstelle von Präsenzunterricht abzuhalten.

Das Bundesamt für Gesundheit publiziert eine Liste mit Risikoländern, die laufend aktualisiert wird. Lehr- und Leitungspersonen, die ein Risikoland besuchen, haben sich nach ihrer Rückkehr in die Schweiz umgehend beim kantonsärztlichen Dienst zu melden. Anschliessend haben sie sich in Quarantäne zu begeben.

Lehr- und Leitungspersonen, die eine Meldung über die SwissCovid-App erhalten, klären das weitere Vorgehen umgehend mit der Infoline ab. Dem Rat der Infoline ist Folge zu leisten.

Lehr- und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns) nehmen zur Klärung des weiteren Vorgehens mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt telefonisch Kontakt auf. Den ärztlichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Lernende, bei denen sich die oben erwähnten Symptome zeigen, bleiben zuhause; andernfalls informiert die Lehr- oder Leitungsperson umgehend die Eltern. Diese organisieren die Heimkehr und nehmen die Anmeldung bei der Ärztin oder dem Arzt vor. Die Zeit bis zur Heimkehr verbringt die Schülerin oder der Schüler getrennt von der Lerngruppe, in der sie oder er sich allenfalls aufgehalten hat.

Fällt das Ergebnis eines allfälligen Covid-19-Tests positiv aus, muss die betroffene Person bzw. müssen die Eltern alle Personen informieren, die mit der erkrankten Person in Kontakt stand. Hilfestellung hierzu leisten die zuständigen Behörden/Stellen. Lehr- und Leitungspersonen informieren zudem die Schulleitung.

4. Gebäude / Reinigung

Für Schutzvorkehrungen in den Bewegungs- und Aufenthaltszonen von Gebäuden, die nicht der Jugendmusikschule gehören, sind – sofern nichts anderes vereinbart ist – die Betreiber oder Vermieter zuständig.

Wenn im Schutzkonzept des Betreibers/Vermieters nicht anders vorgesehen, ist die Reinigung von Arbeitsflächen, Tür- und Fenstergriffen durch die Lehr- und Leitungspersonen durchzuführen, wenn möglich mehrmals, mindestens jedoch einmal vor und nach dem Unterricht.

Die Betreiber bzw. Vermieter der Räumlichkeiten übernehmen in der Regel eine tägliche Reinigung (meistens abends) der Räume (siehe Schutzkonzept des Betreibers/Vermieters).

5. Sicherheitsabstände, Maskenpflicht und Raumgrösse

Erwachsene Personen sowie Jugendliche ab 12 Jahren tragen überall und jederzeit eine Schutzmaske. Sofern der Sicherheitsabstand eingehalten wird, ist es erlaubt, die Schutzmaske vorübergehend abzulegen, zum Beispiel beim Spielen eines Blasinstrumentes, auf Anordnung der Lehrperson beim Singen und während der Dauer eines Auftritts, wobei Letzteres für alle Mitwirkenden gilt.

Sängerinnen und Sänger sowie Bläserinnen und Bläser müssen einen Sicherheitsabstand von 2 Metern einhalten. Ansonsten beträgt der Sicherheitsabstand 1,5 Meter. Kinder bis zum Alter von acht Jahren dürfen untereinander auf die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes verzichten.

Die in Unterrichts-, Kurs-, Probe- und Veranstaltungsräumen verfügbare Fläche darf nicht kleiner sein als vier Quadratmeter, multipliziert mit der Anzahl gleichzeitig anwesender Personen.

6. Unterricht, Kurse und Proben

Alle Mitwirkenden waschen sich vor dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gründlich die Hände. Blechbläserinnen und -bläser müssen ihre Instrumente auf saugfähige Materialien (Papiertücher, Zeitungspapier) entleeren und diese anschliessend in einem Eimer entsorgen.

Alle Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe auf ihren persönlichen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Hackbrett, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass und tontechnische Anlagen.

Instrumente, die nicht den Mitwirkenden gehören, müssen vor und nach dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gereinigt werden (Vorsicht mit Desinfektionsmitteln – diese können bei häufigem Gebrauch das Instrument beschädigen).

Kommen Lehr- oder Leitungspersonen nicht um den gelegentlichen Körperkontakt mit Lernenden herum (z.B. zur Korrektur von Fingerstellungen) oder nehmen Lehr- oder Leitungspersonen Instrumente von Lernenden in die Hand (z.B. um diese zu stimmen), schützen sie sich bestmöglich.

Unterrichts-, Kurs- und Proberäume müssen vor und nach jedem Anlass und in den Pausen ausgiebig durchgelüftet werden, wenn möglich durch Öffnen der Fenster und Türen. Ohne offenbare Fenster ist eine längere Lüftungsdauer vorzusehen. In ungelüfteten Räumen dürfen keinerlei Aktivitäten stattfinden

Während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe ist darauf zu achten, dass sich niemand in der Zugluft eines Fensters oder einem von der kontrollierten Lüftung erzeugten Luftstrom aufhält.

Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, führen die Lehr- und Leitungspersonen Präsenzlisten bzw. notieren sich die Namen der Mitwirkenden, die ausnahmsweise an- oder abwesend sind. Sofern es sich nicht um Listen handelt, die auch sonst geführt werden, sind diese nach Ablauf von 14 Tagen zu vernichten.

7. Verbindlichkeit und Publikation

Das vorliegende Schutzkonzept tritt per 18. Januar 2021 verbindlich in Kraft. Die Einhaltung der darin beschriebenen Massnahmen kann von den Gesundheitsbehörden mittels Stichproben überprüft werden. Bei Zuwiderhandlung ist mit Bussen zu rechnen.

Das Schutzkonzept wird allen Lehr- und Leitungspersonen der Jugendmusikschule zur Verfügung gestellt und auf der Webseite publiziert.